

**Nutzungsordnung
für die Jugendräume
im Gemeinschaftshaus Reundorf
vom 28.12.2006
in der Fassung vom 10.09.2007**

§ 1 Bereitstellung

Die Gemeinde Frensdorf stellt im Gemeinschaftshaus Reundorf allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Gemeindegebiet die Jugendräume im KG zur Verfügung. Gäste aus anderen Gemeinden können mitgebracht werden. Die Nutzung erfolgt unter Beachtung dieser Nutzungsordnung.

§ 2 Nutzungsvoraussetzungen

Die Nutzung der Jugendräume erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Anerkennung dieser Nutzungsordnung mit allen darin enthaltenen Regelungen und
- b) Übernahme der Verantwortung durch Volljährige.

§ 3 Anerkennung der Nutzungsordnung

Sollen die Jugendräume genutzt werden, ist die Anerkennung aller Regelungen dieser Nutzungsordnung durch Unterschrift (von jeder Nutzerin / jedem Nutzer) erforderlich. Für Minderjährige kann die Anerkennung nur durch zusätzliche Unterschrift mindestens eines Elternteils / Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Unterschriften sind jeweils bei einer von der Gemeinde Frensdorf bestimmten Person vor Ort auf einer entsprechenden Erklärung zu leisten. Eine Unterschrift in Abwesenheit ist nicht möglich. Diese Erklärung ist Anlage der Nutzungsordnung. Für mitgebrachte Gäste ist jeweils die Gastgeberin / der Gastgeber bzw. deren / dessen Erziehungsberechtigte/r verantwortlich.

§ 4 Übernahme der Verantwortung durch Eltern oder andere Personen

Für jeden Nutzungstag der Jugendräume hat mind. eine volljährige Person pro angefangene zehn Nutzer (dies entspricht den Regelungen über Aufsichtspflichten in Gruppen) schriftlich bei einer von der Gemeinde Frensdorf bestimmten Person die Verantwortung zu übernehmen. Dies geschieht in Form einer entsprechenden Erklärung, die Anlage zu dieser Nutzungsordnung ist. Die Gemeinde Frensdorf ist berechtigt, diese Person an die zuständige Polizeidienststelle zu melden.

§ 5 Nutzung der Jugendräume

Für die Nutzung der Jugendräume gelten folgende Regeln:

- a) Die zutreffenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) sind zu beachten.
- b) In den Jugendräumen gilt absolutes Rauchverbot.
- c) In den Jugendräumen sind keine alkoholischen Getränke erlaubt (d. h., Spirituosen jeglicher Art, Bier, Wein etc. sind gänzlich verboten).
- d) Die Jugendräume sind stets sauber zu halten und die bereit gestellten Materialien bzw. Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln.
- e) Die Gemeinde Frensdorf trägt – mit Ausnahme der Betriebs- und Unterhaltskosten – keine Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Jugendräume anfallen.
- f) Nach 22 Uhr sind die Türen und Fenster geschlossen zu halten und der längere Aufenthalt vor dem Gebäude (auf gemeindlichem Grund) ist nicht gestattet.
- g) Wird vor dem Gebäude geraucht, so sind die Kippen in einen Aschenbecher zu werfen.
- h) Die Nutzung der Jugendräume ist bis max. 22 Uhr gestattet, sofern das Jugendschutzgesetz nicht abweichende Regelungen vorsieht (beispielsweise im Bezug auf das Alter der Nutzer).
- i) Ein Schlüssel wird für den jeweiligen Tag der Nutzung durch Empfangsbetätigung ausgehändigt und ist spätestens am darauf folgenden Tag wieder abzugeben. Die Türen sind nach der Nutzung wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 6 Schäden und Haftung

Die Gemeinde Frensdorf übernimmt für Sach- oder Personenschäden keine Haftung. Die Nutzer verpflichten sich, alle entstandenen Schäden (und soweit bekannt, die jeweiligen Verursacher) unverzüglich der Gemeinde Frensdorf zu melden. Die Haftung übernimmt, wer die Unterschrift nach den §§ 3 und / oder 4 geleistet hat (für die Zeit der Anwesenheit).

§ 7 Nutzungsuntersagung

Wer gegen diese Nutzungsordnung verstößt, wird von der Gemeinde Frensdorf von der Nutzung der Jugendräume ausgeschlossen und erhält Hausverbot für die Jugendräume. Die Gemeinde Frensdorf kann die Nutzung an bestimmten Tagen generell untersagen (beispielsweise an besonderen Feiertagen oder an Silvester).

§ 8 Geltung

Diese Nutzungsordnung gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung. Sie ist in den Jugendräumen stets auszuhängen.

Frensdorf, 28. Dezember 2006

Gemeinde Frensdorf

Willibald Bittel

Zweiter Bürgermeister